

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
27 (1880)**

23 (3.6.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586382](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586382)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 S

1880.

Donnerstag, 3. Juni.

N<sup>o</sup>. 23.

## Bekanntmachungen.

1) Nach § 1 der Ministerialbekanntmachung, betreffend die Untersuchung des aus überseeischen Ländern importirten Schweinefleisches vom 21. November 1879 darf dies Schweinefleisch nicht im Kleinhandel feilgeboten oder verkauft werden, wenn es nicht vorher von einem obrigkeitlich bestellten Sachverständigen untersucht und mit einer Beglaubigung (Stempel, Siegel, Marke) versehen ist.

Die Untersuchung und Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine amtliche Untersuchung des Fleisches in einem anderen deutschen Staate bereits geschehen ist.

Eine kürzlich vorgenommene polizeiliche Revision hat ergeben, daß diese Vorschriften von den betreffenden Gewerbetreibenden nicht richtig aufgefaßt werden, und sieht sich daher der Magistrat veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Für das aus überseeischen Ländern stammende angeblich in einem anderen deutschen Bundesstaate bereits amtlich untersuchte Schweinefleisch, welches im Kleinhandel verkauft oder feilgeboten werden soll, ist, wie fast selbstverständlich, der Nachweis der geschehenen Untersuchung nicht als erbracht anzusehen durch die Behauptung, das betreffende Stück Schweinefleisch habe sich mit anderen in einer Kiste befunden, deren ganzer Inhalt in einem anderen deutschen Staate bereits untersucht und von einem dortigen amtlichen Sachverständigen, wie durch ein Attest nachgewiesen werden könne, untersucht sei.

Es muß vielmehr auch in einem solchen Fall jedes Stück mit einer Beglaubigung des fremden Fleischbeschauers versehen sein und wie im § 2 der Bekanntmachung vorgeschrieben, gebucht werden.

2. Ebensowenig kann ein Kaufmann, welcher mit einer Beglaubigung hinsichtlich der geschehenen Untersuchung nicht versehenes Schweinefleisch feilhält, den Nachweis der geschehenen Untersuchung durch die Behauptung führen, dies Fleisch sei ein Theil eines bereits hier untersuchten Stückes.



Es muß vielmehr alles im Kleinhandel feilgebotene, aus überseeischen Ländern importirte Schweinefleisch mit einer Beglaubigung versehen sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 28.  
Beseler.

2) Der Impfarzt für die Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Medicinalrath Dr. Ritter, wird am Mittwoch den 9., 16., 23. und 30. Juni, sowie am 7., 14. und 21. Juli cr. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Stadtknabenschule die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen, 1879 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung zur Revision dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Mai 1880.  
v. Schrenck.

3) Die Rechnungen der Stadtcasse, Armenkasse, Mittel- und Volksschulen und Gesamtgemeinde pro 1878/79 liegen bis zum 8. t. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 20.  
v. Schrenck.

4) Der Hülfswächter Johann Hinrich Gerhard Coldewey ist heute als Bollwächter der Stadt Oldenburg bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 24.  
v. Schrenck.

5) Nachdem das Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg, vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt und vom Magistrate publicirt ist, können Abdrücke desselben von den Gemeindegürgern unentgeltlich auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 April 17.  
v. Schrenck.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau Horwege, Helene Johanne Sophie Ernestine geb. Spieske hier selbst als Hebamme bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Mai 13.  
v. Schrenck.

## Die Angelegenheit betreffend Aufstellung eines Gehaltsregulativs für die Lehrer an den städtischen Schulen.

Unterm 29. October 1878 hatten die städtischen Collegien einen neuen Normaletat des jährlichen Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Schulen festgestellt, der eine Aufbesserung des Gehalts enthielt. In dem Normativ befanden sich „Allgemeine Bestimmungen“, in denen unter anderm auch sub Nr. 7—9 folgendes bestimmt war:

7. Die wesentliche Stundenzahl, bis zu welcher auch für den Fall eintretender Vacanzen ohne besondere Vergütung den Umständen nach Unterricht zu ertheilen ist, beträgt:

a. für den academisch gebildeten Lehrer der ersten Gehaltsklasse 24.

b. für die übrigen academisch gebildeten Lehrer 28.

c. für die seminaristisch gebildeten Lehrer und für die Lehrerinnen 32.

8. Von den im städtischen Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen darf Privatunterricht nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstehers, Unterricht an nicht städtischen Lehranstalten nur mit Genehmigung des Magistrats ertheilt werden, Unterrichtsertheilung an Privat-Lehranstalten ist verboten.

9. Die seminaristisch gebildeten Lehrer müssen sich jederzeit eine Veretzung von einer städtischen Schulanstalt zur andern, sowie eine Verwendung zur Aushilfe an jeder gefallen lassen.

Nach Feststellung des Stats wurden die Vorsteher der städtischen Schulen mit Rücksicht darauf, daß die „Allgemeinen Bestimmungen“ in einzelnen Punkten von dem bisherigen abwichen, aufgefordert, nachstehenden Revers selbst zu unterschreiben und von den Lehrern und Lehrerinnen ihrer Anstalt unterschreiben zu lassen.

„Wir Unterzeichnete unterwerfen uns durch unsere Namensunterschrift in jeder Beziehung den „Allgemeinen Bestimmungen“ des neuen unterm 29. October d. J. vom Magistrat und Stadtrath festgestellten Normal-Stats des jährlichen Dienst Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen.“

Dieser Aufforderung kam nur ein Theil der städtischen Lehrer nach, während ein Theil sich weigerte, den Revers überhaupt beziehungsweise bedingungslos zu unterschreiben. Darauf faßten Magistrat und Stadtrath in der Sitzung vom 11. December 1878 den Beschluß, daß für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche sich den allgemeinen Bestimmungen des Normal-Stats vorbehaltlos unterworfen haben, resp. unterworfen werden, die in demselben fixirten Gehaltsätze als normgebend anzusehen sind, daß für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen aber, die ihre Unterwerfung unter die allgemeinen Bestimmungen des Normal-Stats nicht, be-

ziehungsweise nicht ohne Vorbehalt erklärt haben, die in demselben normirten Gehaltsätze keine Anwendung finden sollen.

Gegen diesen Beschluß wurde seitens einer Anzahl von Lehrern Beschwerde an das Oberschulcollegium eingelegt, welches die Beschwerde für begründet erklärte und im einzelnen resolvirte. 1. der Beschluß der städtischen Collegien vom 17. December 1878 wird als gegen das Recht verstoßend aufgehoben. 2. die dem Regulativ angefügten Bestimmungen 7—9 werden, als nicht dahin gehörig und nicht bloße Verwaltungsgrundsätze enthaltend, gestrichen.

3. Nach Artikel 10 des Statuts VIII unterliegen die Beschlüsse über die Besoldungen, soweit sie die Mittel- und Volksschulen betreffen, der Genehmigung des Oberschulcollegiums, hinsichtlich der Real- und Vorschule sowie der Cäcilienchule dagegen nach Artikel 6 daselbst nicht, indem hier nur eine Beschwerde zulässig ist, von dem gesetzlichen Minima nicht eingehalten sein sollten. Diese Bestimmungen müssen auch für die Gehaltsbestimmungen in der Form der Regulative gelten. Diese müssen daher entweder für die beiden genannten Arten der Schulen getrennt aufgestellt, oder es muß das Gesamt-Regulativ zur Genehmigung vorgelegt werden. Hieraus ist also der Normal-Stat vom 29. October v. J. noch garnicht endgültig zu Stande gekommen. Dem Stadtmagistrat wird daher aufgegeben, das Regulativ für die Mittel- und Volksschulen zur Genehmigung vorzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

### Umschreibung von Grundstücken und Gebäuden.

Eine große Anzahl der vom Magistrat jährlich zu erkennenden Brüche resultirt aus Uebertretung des Statuts XI betreffend die Umschreibung in den Registern der Stadtgemeinde Oldenburg über Gemeindelasten, welche auf dem Grundbesitz ruhen und wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veränderungen im Eigenthume der in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke und Gebäude, sei es durch Verkauf, Vererbung oder auf sonstige Weise, die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bei Vermeidung einer vom Magistrate zu erkennenden, in die Stadtcasse fließenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 30 *M.* innerhalb drei Monaten beim Magistrat nachzusuchen ist.

Rückständige Umschreibungen sind bei gleicher Frist zu beantragen.

Die Anträge können schriftlich eingereicht oder in der Registratur des Stadtmagistrats mündlich zu Protokoll gegeben werden, unter Vorlegung der erforderlichen Beweisdokumente.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.